

Ansprüche zahlenmäßig, sondern in kurzen Worten auch die Umstände anzuführen, auf die der Verletzte seine Ansprüche stützt. Dazu gehört auch, daß die erforderlichen Beweismittel, die sich insbesondere auf den Nachweis der Höhe der geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüche beziehen, beigebracht werden. Soweit ein Träger von gesellschaftlichem Eigentum oder ein sonstiger-Verletzter²⁹ diesen Antrag selbst formuliert und dem Untersuchungsorgan bzw. dem Staatsanwalt überreicht, müssen die Feststellungen des Untersuchungsorgans und der überreichte Antrag auf ihre Übereinstimmung überprüft werden, da sich aus diesem Vergleich durchaus die Möglichkeit ergeben kann, weitere Untersuchungen durchzuführen.

Die gleichen Grundsätze für den Umfang der durchzuführenden Ermittlungen treffen selbstverständlich auch auf die Fälle zu, in denen mehrere Personen an der Begehung eines Verbrechens mitgewirkt haben. Hier muß im Ermittlungsverfahren nicht nur der Gesamtschaden festgestellt werden, sondern grundsätzlich auch die Höhe des jeweiligen Schadens, den der einzelne Beschuldigte durch die von ihm begangene verbrecherische Handlung verursacht hat. Das gilt auch für die Fälle der gesamtschuldnerischen Haftung aus § 830 Abs. 1 und 2, § 840 Abs. 1, §§ 421, 426 BGB bei Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe, Hehlerei oder Begünstigung.³⁰ Bei Aufnahme des Antrages aus dem § 268 Abs. 1 StPO muß das Untersuchungsorgan darauf achten, daß sich der Antrag dann gegen alle Beschuldigten als Gesamtschuldner richtet.

Für die richtige Arbeit des Untersuchungsorgans im Hinblick auf die Feststellung des entstandenen Vermögensschadens ist die anleitende und kontrollierende Tätigkeit des Staatsanwalts von besonderer Bedeutung. Der Staatsanwalt hat unseres Erachtens auch das Recht, in den Fällen, in denen das Untersuchungsorgan der ihm obliegenden Pflicht zur restlosen Aufklärung des Vermögensschadens des begangenen Verbrechens nicht nachgekommen ist, den Vorgang gemäß §§ 167, 163 Ziff. 3 StPO zur Nachermittlung dem Untersuchungsorgan zurückzugeben. Die Anwendung der genannten gesetzlichen Bestimmungen nur auf die Fälle beschränken zu wollen, in denen strafrecht-

29. Dem Bürger als Verletztem steht, das Recht zu, diesen Antrag auch von einem Bevollmächtigten stellen zu lassen. Sind die Rechte eines Jugendlichen verletzt worden, so hat das der gesetzliche Vertreter zu tun.

30. Diese detaillierte Feststellung ist auch wichtig für die später unter den Beschuldigten durchzuführende Auseinandersetzung über den jeweils zur Wiedergutmachung des Gesamtschadens zu leistenden Beitrag.